



Niederschrift

Innen- und Rechtsausschuss

20. Wahlperiode – 128. Sitzung

am Montag, dem 15. Juni 2026, 10:00 Uhr,
im Plenarsaal des Landtags

Anwesende Abgeordnete

Jan Kürschner (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), Vorsitzender
Birte Glißmann (CDU)
Thomas Jepsen (CDU)
Dr. Hermann Junghans (CDU)
Seyran Papo (CDU)
Marion Schiefer (CDU)
Bina Braun (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Dr. Kai Dolgner (SPD)
Marc Timmer (SPD), in Vertretung von Niclas Dürbrook
Dr. Bernd Buchholz (FDP)
Sybilla Nitsch (SSW)

Weitere Abgeordnete

Dagmar Hildebrand (CDU)
Rixa Kleinschmit (CDU)
Anette Röttger (CDU)
Jasper Balke (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Uta Röpcke (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Serpil Midyatli (SPD)
Christian Dirschauer (SSW)

Die Liste der **weiteren Anwesenden** befindet sich in der Sitzungsakte.

Tagesordnung:	Seite
1. Mündliche Anhörung.....	4
a) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein.....	4
Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und SSW Drucksache 20/3684.....	
Änderungsantrag der Fraktion der SPD.....	
Drucksache 20/3706.....	
b) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein.....	4
Gesetzentwurf der Fraktion der FDP Drucksache 20/3690.....	
c) Entwurf eines Gesetzes zur Zulassung von Verfassungsbeschwerden.....	4
Gesetzentwurf der Fraktion des SSW Drucksache 20/71.....	
2. Gesetz zur Umsetzung der Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS-Umsetzungsgesetz).....	35
Gesetzentwurf der Landesregierung.....	
Drucksache 20/4137.....	
3. Verschiedenes.....	36

Der Vorsitzende, Abgeordneter Kürschner, eröffnet die Sitzung um 10:05 Uhr und stellt die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest. Der Ausschuss beschließt, die Tagesordnung um den Tagesordnungspunkt „Gesetz zur Umsetzung der Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS-Umsetzungsgesetz)“, Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache [20/4137](#), zu erweitern.

Die so geänderte Tagesordnung wird einstimmig gebilligt.

1. Mündliche Anhörung

a) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein

Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und SSW

Drucksache [20/3684](#)

Änderungsantrag der Fraktion der SPD

Drucksache [20/3706](#)

b) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein

Gesetzentwurf der Fraktion der FDP

Drucksache [20/3690](#)

(überwiesen am 16. Oktober 2025)

c) Entwurf eines Gesetzes zur Zulassung von Verfassungsschwerden

Gesetzentwurf der Fraktion des SSW

Drucksache [20/71](#)

(überwiesen am 2. September 2022)

hierzu: Umdrucke [20/227](#), [20/251](#), [20/267](#), [20/384](#), [20/391](#), [20/392](#), [20/435](#),
[20/437](#), [20/451](#), [20/457](#), [20/472](#), [20/640](#), [20/867](#), [20/1080](#),
[20/1304](#), [20/5692](#) (neu), [20/5745](#), [20/5765](#), [20/5772](#),
[20/5788](#), [20/5794](#), [20/5820](#), [20/5836](#), [20/5838](#), [20/5861](#),
[20/5869](#), [20/5870](#), [20/5872](#), [20/5906](#), [20/5908](#), [20/5920](#),
[20/5928](#), [20/5929](#), [20/5935](#), [20/5990](#), [20/5992](#), [20/5993](#),
[20/5995](#), [20/5997](#), [20/5998](#), [20/5999](#), [20/6000](#), [20/6002](#),
[20/6003](#), [20/6004](#), [20/6005](#), [20/6007](#), [20/6012](#), [20/6015](#),
[20/6020](#), [20/6021](#), [20/6022](#), [20/6023](#), [20/6026](#), [20/6043](#),
[20/6044](#), [20/6045](#), [20/6068](#), [20/6072](#), [20/6074](#), [20/6082](#),
[20/6087](#), [20/6088](#), [20/6089](#), [20/6093](#), [20/6094](#), [20/6096](#),
[20/6097](#), [20/6098](#), [20/6106](#), [20/6107](#), [20/6108](#), [20/6109](#),
[20/6110](#), [20/6111](#), [20/6112](#), [20/6115](#), [20/6116](#), [20/6117](#),
[20/6118](#), [20/6119](#), [20/6120](#), [20/6121](#), [20/6122](#), [20/6126](#),
[20/6153](#), [20/6159](#), [20/6163](#), [20/6166](#), [20/6168](#), [20/6169](#),
[20/6180](#), [20/6181](#), [20/6229](#), [20/6275](#), [20/6353](#), [20/6478](#),
[20/6553](#), [20/6593](#), [20/6603](#), [20/6641](#), [20/6652](#), [20/6653](#),
[20/6666](#), [20/6675](#)

Dr. Christoph Brüning,

Professor am Lehrstuhl für Öffentliches Recht an der CAU zu Kiel

Umdruck [20/6022](#)

Herr Prof. Dr. Brüning trägt anhand des Umdrucks vor und lobt die angedachten Regelungen zur Stärkung der Resilienz insgesamt als bundesweit vorbildlich. Die Landesverfassung leite die Grundrechte des Grundgesetzes über und mache sie damit auch zu Landesgrundrechten. Mit den nun geplanten Änderungen wolle der Landesverfassungsgesetzgeber seinen Bürgerinnen und Bürgern keine direkten Rechte einräumen, sondern objektive Staatsziele beziehungsweise Zwecksetzungen formulieren, an die sich das Parlament für die Zukunft selbst binde. Dabei handele es sich gewissermaßen um reine Absichtserklärungen über Gegenstände, die Gesetzgeber, Exekutive und Kommunen allerdings schon längst umsetzen dürften.

Eine reine Staatszielbestimmung führe aber nicht zu unmittelbaren Erfolgen, weshalb er von „Verfassungslyrik“ sprechen wolle, denn dafür brauchte man Grundrechte, die vorliegend eine starke Leistungs- und Teilhabedimension hätten, womit man in weiten Teilen Neuland beträte. Er bedauert, dass die Möglichkeit zur Verfassungsbeschwerde schon seit Jahren nicht beschlossen werde, mit der man aber Rechte wirkmächtig machen könnte. Damit gäbe man den

Bürgerinnen und Bürgern nämlich die Möglichkeit, ihre Rechte vom Staat einzufordern. Nur Hamburg, Bremen, Niedersachsen und Schleswig-Holstein sähen bislang keine Individualverfassungsbeschwerde vor.

Dr. Florian Becker,

Professor am Lehrstuhl für Öffentliches Recht an der CAU zu Kiel

Umdruck [20/5990](#)

Herr Prof. Dr. Becker trägt anhand des Umdrucks vor und mahnt insgesamt zur Zurückhaltung des Verfassungsgesetzgebers, weil die Landesverfassung eben eine stabile und dauerhafte Rahmenordnung für das demokratisch legitimierte Handeln des Parlaments, hingegen kein Spiegel aktueller politischer Agenden darstellen solle. Verspreche der Gesetzgeber darin mehr, als das Land hinterher halten könne, schaffe er eine „Enttäuschung mit Verfassungsrang“.

Dr. Edzard Schmidt-Jortzig,

Professor em. am Lehrstuhl für Öffentliches Recht an der CAU zu Kiel

Umdruck [20/5745](#)

Herr Prof. Dr. Schmidt-Jortzig trägt anhand des Umdrucks vor und schließt sich seinen Vorrednern an. Er warnt davor, wegen der fehlenden rechtlichen Normativität müssten an sich der Politik zukommende Entscheidungen von der Gerichtsbarkeit getroffen werden. Außerdem handele es sich bei vielen neu aufzunehmenden Punkten bereits um geltendes Recht.

Abgeordneter Dr. Junghans erläutert, dass man zwischen Staatszielen und Staatsaufgaben unterscheide, gehe auf den Umstand zurück, dass die ältere Staatslehre nur von sehr grundsätzlichen Staatszwecken gesprochen habe. Später habe man dann noch zwischen Staatsaufgaben und Staatszielen in Abhängigkeit davon unterschieden, ob es sich um eine dauerhafte oder eine zu erreichende Aufgabe handele. Dass man in eine Verfassung auch Staatsaufgaben aufnehme, sei zudem doch längst entschieden. Die Sachverständigen monierten, dass die vorliegenden Entwürfe nicht sauber zwischen Grundrechten und Staatsaufgaben trennten. Daher möchte er wissen, ob man in der Verfassung vielleicht ein Kapitel zu Grundrechten und ein Kapitel zu Staatsaufgaben einfügen oder aber die Staatsaufgaben wie im Grundgesetz um den Satz ergänzen sollte, dass das Nähere durch ein Gesetz geregelt werde.

Herr Prof. Dr. Becker betont, man müsse konsequent zwischen Staatszielen und Staatsaufgaben unterscheiden. Für viel wichtiger halte er aber die Differenzierung zwischen der objektiven Verpflichtung insbesondere des Gesetzgebers und der Einräumung eines subjektiv-öffentlichen Rechts. Er verlangt wenigstens die Übereinstimmung von Gesetzestext und Begründung, die er aber in vielen Fällen wie beispielsweise beim Gleichheitsgrundsatz vermisste, den der Landesgesetzgeber zwar aus dem Grundgesetz übernehmen, ihm aber eine andere Wirkung beimessen wolle. Die vom Abgeordneten vorgeschlagenen Ergänzungen würden bei der Interpretation helfen.

Herr Prof. Dr. Brüning vermutet, zur Inkonsistenz zwischen Gesetzestext und Begründung könne es im Abstimmungsprozess beim Bemühen gekommen sein, einen Kompromiss zu finden. Ursprünglich stelle die Verfassung des Landes Schleswig-Holstein nämlich ein reines Organisationsstatut dar. Er hält es für hilfreich, zwischen Staatsorganisationsrecht, Grundrechten sowie materiellen Gewährleistungen beziehungsweise Zielsetzungen beziehungsweise Aufgaben zu unterscheiden. Gelingen es in der vom Abgeordneten dargestellten Weise, zwischen Staatszielen und Staatsaufgaben zu differenzieren, würde Schleswig-Holstein positiv hervorstechen, denn so klar gelinge es selbst dem Grundgesetz nicht.

Herr Prof. Dr. Schmidt-Jortzig meint, aus den Staatszwecken als Teil der Staatslehre oder möglicherweise sogar der Staatsphilosophie ließen sich konkrete Aufgaben ableiten. Entscheidend bleibe aber doch für die Bürgerinnen und Bürger, dass man sie auch tatsächlich angehe. Insofern vermisste er die rechtliche Normativität. Der Vorschlag des Abgeordneten, in Kapitel zu unterteilen, erwiese sich insbesondere bei **Artikel 14** als schwierig, der in Absatz 2 eindeutig ein Grundrecht enthalte. Zukünftig müsse man aber über eine konditionierte Herangehensweise des Staates sprechen, sodass unklar bleibe, ob es sich weiterhin um ein Grundrecht oder um eine Staatszielbestimmung handele. Er schließt sich dem Streichungsvorschlag der SPD-Fraktion an.

Abgeordneter Dr. Buchholz hält die geäußerte grundsätzliche Kritik aus juristischer Sicht für nachvollziehbar; insbesondere erkenne er handwerklichen Nachbesserungsbedarf. Sodann verweist er auf die veränderte Bedeutung von Verfassungen im Laufe der Geschichte, denn auch im Grundgesetz gebe es nun viele Staatszielbestimmungen als Handlungsaufträge an den Staat. Insofern handele es sich beispielsweise bei **Artikel 9** vermutlich um die konsequente Fortsetzung. Er möchte wissen, ob dieses Vorgehen juristisch schädlich sei, wenn es auch aus Sicht der Sachverständigen keinen unmittelbaren Vorteil biete. Abschließend räumt

er ein, zwar habe auch er sich jahrelang gegen die sogenannte Verfassungsslyrik gewehrt, könne sich aber den Entwicklungen nicht verschließen. Die Demokraten wollten Handlungsaufträge an den Staat jedenfalls grundlegend definiert wissen, auch mit Blick auf den Umstand, dass ein Parlament nicht nur aus Demokraten bestehe.

Herr Prof. Dr. Schmidt-Jortzig stellt klar, die sogenannten reinen Handlungsaufträge an den Staat führten zu nichts Konkretem und änderten nichts an der Unzufriedenheit der Wählerinnen und Wähler, sondern dürften sie sogar noch steigern. So etwas in die Verfassung zu schreiben, bedeute tatsächlich einen Schaden, weil man sie nicht mehr als rechtliche Grundlage von Dingen ernst nehme, die sich der Staat wirklich vornehmen müsse.

Herr Prof. Dr. Becker schließt sich seinem Vorredner an und erinnert daran, die Stabilität des Grundgesetzes über viele Jahrzehnte hinweg beruhe gerade darauf, dass man auf so etwas verzichtet habe. Vergleiche man die verschiedenen Landesverfassungen miteinander, erkenne er keine signifikanten Unterschiede beispielsweise beim Wohnungsbau, nur weil dort Entsprechendes stehe. Er befürchtet die Gefahr von Verfassungsslyrik, die zu Enttäuschungen führe.

Herr Prof. Dr. Brüning antwortet, selbstverständlich stehe es dem Verfassungsgesetzgeber frei, entsprechend zu verfahren. Für ihn als Verfassungsrechtler und insbesondere als Gerichtspräsident stelle sich aber die Frage nach dem Vorteil, der von der Formulierung und dem Zweck der Norm, der adressierten Bindungswirkung und der Durchsetzungsmöglichkeit abhängen. Eine Bindungswirkung entfalteten vor allem Grundrechte und in geringerem Maße auch Staatszielbestimmungen, die man auch vor Gericht heranziehen könne. Nehme man hingegen materielle Wertungen in inflationärer Weise auf, produziere man Abwägungsprobleme, weil man schon aus Gründen des Haushalts nicht alles zugleich erreichen könne. Dies führte möglicherweise in der Tat zur Verdrossenheit der Bürgerinnen und Bürger und könnte auch populistisch genutzt werden.

Abgeordneter Dirschauer warnt, man dürfe Bürgerrechte nicht verringern oder abschwächen, sondern müsse sie sogar ausweiten, um dem schwindenden Vertrauen in staatliches Handeln zu begegnen. Er möchte wissen, wie die **Individualverfassungsbeschwerde** dazu beitragen könnte.

Herr Prof. Dr. Brüning erläutert, eine Individualverfassungsbeschwerde könnte jedermann in Schleswig-Holstein erheben, was er für umso wichtiger hielte, wenn man in die Verfassung alles Mögliche hineinschreibe, was die Bürgerinnen und Bürger betreffe. Zwar hätten Verfassungsbeschwerden vor dem Bundesverfassungsgericht eine sehr geringe Erfolgsaussicht, was sich bei den Landesverfassungsgerichten möglicherweise nicht anders darstellte, aber es gebe auch immer wieder erfolgreiche mit einer sehr großen Breitenwirkung. Gerade die besonderen Rechte der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein wie zur Inklusion und zur Digitalisierung ließen sich so absichern, wenn man selbstverständlich auch querulatorischen sowie antidemokratisch gesinnten Menschen den Weg zu einer Verfassungsbeschwerde eröffne und die Politik zum Teil vor die Justiz trage, was allerdings bereits ebenso für ein Organstreitverfahren und eine Kommunalverfassungsbeschwerde in Bezug auf den kommunalen Finanzausgleich gelte, sodass dieses Argument nicht entgegenstünde. Im Ergebnis befürworte er eine Individualverfassungsbeschwerde.

Herr Prof. Dr. Becker lehnt die Individualverfassungsbeschwerde auf Landesebene ab, weil man damit einen zweiten Rechtsweg neben dem zum Bundesverfassungsgericht eröffne und die Politikverdrossenheit wegen der zu Recht angesprochenen geringen Erfolgsaussichten möglicherweise sogar vergrößere. In jedem Fall müsse aber Klarheit darüber bestehen, bei welcher Bestimmung es sich denn nun um ein Grundrecht handele.

Herr Prof. Dr. Schmidt-Jortzig hielte es nicht für sinnvoll, die aus dem Grundgesetz übergeleiteten Grundrechte vor dem Landesverfassungsgericht einzufordern, sondern vielmehr insbesondere die spezifischen Landesgrundrechte.

Herr Prof. Dr. Brüning erläutert auf Nachfrage des Abgeordneten Timmer, aus **Artikel 9** gehe nicht klar hervor, ob er sich auf die sexuelle Identität oder die sexuelle Orientierung beziehe. Interpretiere man das Diskriminierungsverbot wie das Bundesverfassungsgericht und die Kommentarliteratur auf moderne Weise, würde der Landesverfassungsgesetzgeber wohl nichts wesentlich Neues schaffen. Erkenne er gleichwohl eine Regelungslücke, müsse er diese bewusst schließen und klar im Gesetz normieren. Dann handelte es sich allerdings wohl auch um ein Grundrecht.

Herr Prof. Dr. Becker hebt **Artikel 9** Absatz 2 als beispielhaft für alle Vorschläge heraus. Der Landesgesetzgeber lehne sich in seiner Formulierung an den allgemeinen Gleichheitsgrundsatz an, spreche in der Begründung aber ausdrücklich von einer Staatszielbestimmung, was

er für inkonsistent halte. Am Ende erreiche man damit keinen zusätzlichen tatsächlichen rechtlichen Schutz.

Herr Prof. Dr. Brüning setzt fort, bei **Artikel 14** werde der Gesetzgeber am Ende entscheiden müssen, ob er auf einen digitalen Zugang umstelle, den sich jeder zu verschaffen habe. Verstehe man Artikel 14 Absatz 2 aber dergestalt, dass niemand benachteiligt werden dürfe, brauche man dauerhaft einen alternativen Weg zu Behörden und Gerichten. In diesem Fall würde man aber über einen überschaubaren Gewinn sprechen. Allerdings könnte die Abschaffung des Rechts auf einen alternativen Zugang durchaus zu weitgehend sein. Auch stelle sich die Frage, ob die Technik dafür überhaupt schon in hinreichendem Maße – übrigens auch bei den Behörden und Gerichten – zur Verfügung stehe. Neben der technischen Ausstattung gehe es um den politischen Willen, ob man eine voll digitalisierte Gesellschaft anstrebe. Bis man dies entscheiden könne oder wolle, möge man möglicherweise gar nichts verändern, sondern zuwarten.

Herr Prof. Dr. Becker gibt zu bedenken, mit Blick auf den rasanten technischen Fortschritt werde es auch in Zukunft viele Menschen geben, die nicht mehr Schritt halten könnten, die man aber auch mitnehmen müsse. Außerdem werde nur das Land verpflichtet, obwohl die Hauptansprechpartnerinnen für die Bürgerinnen und Bürger die Kommunen seien. Das Land müsse also etwas für die kommunalen Selbstverwaltungskörperschaften vorhalten. Die Kompetenz zur Regelung in Bezug auf Gerichte liege zudem beim Bund, sodass versprochen werde, was der Landesgesetzgeber gar nicht halten könne.

Abgeordneter Kürschner stellt klar, selbstverständlich müsse ein nicht digitaler beziehungsweise analoger Weg dauerhaft bestehen bleiben, weil eine Volldigitalisierung der Gesellschaft niemals möglich sei. Allerdings bedeute dieser nicht digitale Zugang nicht automatisch die Papierform.

Herr Prof. Dr. Brüning wendet ein, dann handele es sich aber nicht um eine echte Alternative, sondern letztlich um eine Stigmatisierung derjenigen, denen man als Benachteiligten helfen müsse, ihren Weg zu den Behörden zu finden, denn im Ergebnis wolle man eine digitale Verwaltung.

Abgeordnete Midyatli wendet ein, es handele sich um die persönliche Interpretation des Abgeordneten Kürschner.

Abgeordneter Kürschner betont, Aussagen der Abgeordneten entfalteten Wichtigkeit, weil sie zum Teil der Gesetzesmaterialien würden.

Abgeordneter Timmer unterstreicht, es gebe bereits aus bestimmten Gründen ein Benachteiligungsverbot.

Auf die Frage der Abgeordneten Midyatli erläutert Herr Prof. Dr. Becker, im Zusammenhang mit der Kinderrechtskonvention gebe es durchaus Forderungen, **Kinderrechte** verfassungsrechtlich zu normieren. Gegenwärtig genieße die Kinderrechtskonvention als einfaches Bundesrecht auch Vorrang vor den Landesverfassungen. Weil man nicht die komplette Kinderrechtskonvention in Verfassungsrecht übersetzen könne, müsse man gewissermaßen ihre Essenz abschöpfen. Die vorgeschlagenen Norm wirke nur akzessorisch, denn die Berücksichtigungspflichten griffen überhaupt nur, wenn zuvor kindgerechte Verhältnisse geschaffen würden. Außerdem bleibe das Kindeswohl nach der Kinderrechtskonvention bei allen Maßnahmen vorrangig zu berücksichtigen, im Vorschlag aber nur wesentlich. Auch das formulierte Beteiligungsrecht erweise sich als schwächer als in der Kinderrechtskonvention. Im Ergebnis räume der Vorschlag Kindern also symbolische Rechte ein, bleibe aber hinter dem Bundesrecht zurück, sodass man also auch einfach akzeptieren könnte, dass das Bundesrecht sowieso gelte.

Abgeordneter Kürschner betont, die Schwierigkeiten seien den Abgeordneten bewusst. Er möchte wissen, ob man nicht stattdessen einen Verweis auf die Kinderrechtskonvention in die Verfassung aufnehmen könnte, um sie wenigstens gefühlt über den Status eines bloßen Bundesgesetzes zu heben.

Herr Prof. Dr. Becker räumt ein, ein solches Vorgehen entfaltete zwar eine erhebliche Symbolkraft, führte aber zu verschiedenen dogmatischen Fragen. Dabei denke er an den wenn auch sehr hypothetischen Fall, dass Deutschland aus der Kinderrechtskonvention austrete. Außerdem bestehe nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts die theoretische Möglichkeit, das die Kinderrechtskonvention umsetzende Bundesrecht wenn auch unter Verstoß gegen das Völkerrecht wirksam innerstaatlich zu ändern. Aus diesem Grund empfehle er, mit Verweisungen in der Verfassung sehr vorsichtig umzugehen.

Herr Prof. Dr. Brüning setzt fort, wolle man den Inhalt der Kinderrechtskonvention absichern, müsste man ihren Standard in kondensierter Form ins Landesverfassungsrecht übertragen.

Dabei stehe es dem Landesverfassungsgesetzgeber selbstverständlich frei, auch noch weiterzugehen. Sodann gibt er zu bedenken, nehme man nun einen Verweis auf die Kinderrechtskonvention in die Verfassung auf, ergebe sich in der Außenwirkung die Frage, ob sich das Land Schleswig-Holstein denn bislang nicht einmal an die Kinderrechtskonvention gehalten habe, wenn man dies nun sogar in die Verfassung schreiben müsse.

Abgeordneter Timmer wendet ein, auch das von Herrn Prof. Dr. Brüning vorgeschlagene Vorgehen berge die Gefahr, dass sich das Völkerrecht weiterentwickle, weshalb man die Landesverfassung fortlaufend anpassen müsste.

Herr Prof. Dr. Becker hält eine wie von Herrn Prof. Dr. Brüning vorgeschlagene eigenständige Formulierung in der Landesverfassung für äußerst schwierig. Die vom Abgeordneten Timmer vermutete Gefahr halte er für eher unwahrscheinlich, weil sich wenigstens der Wortlaut solcher Konventionen nur sehr selten verändere.

Herr Prof. Dr. Schmidt-Jortzig äußert sich sodann zum Antrag der FDP-Fraktion zur **Investitionsquote**. Mit der entsprechenden Veränderung von **Artikel 57** sehe er die rechtliche Normativität eindeutig geklärt. Keine Werte verpflichtend vorzugeben, halte er mit Blick auf die sich verändernde Haushaltslage für klug. Da es sich um eine Sollvorschrift handele, müsse nach allgemeiner Rechtsauffassung eine nachvollziehbare Begründung für das Nichterreichen dieses Ziels vorgelegt werden; in diesem Zusammenhang spricht er von einem „verfassungsrechtlichen Begründungszwang“.

Dr. Hans Peter Bull,

em. Professor an der Fakultät für Rechtswissenschaft an der Universität Hamburg

Umdruck [20/6603](#) (nicht öffentlich)

Herr Prof. Dr. Bull erinnert daran, 1990 sei die Landesverfassung einstimmig beschlossen worden. In der Vergangenheit habe man sich bewusst dafür entschieden, den Kreis der Staatsziele klein zu halten. 1972 habe er sich über die Staatsaufgaben nach dem Grundgesetz habilitiert. Dass seine Stellungnahme von der Landtagsverwaltung als nicht öffentlich eingestuft worden sei, halte er für übervorsichtig, weil die Übermittlung seines Artikels in einer juristischen Zeitschrift an den Landtag beim Verlag keine Bedenken hervorrufe.

Die Vorschläge, die Staatsziele zu erweitern, seien inhaltlich überwiegend unterstützenswert und das Engagement grundsätzlich dankenswert. Allerdings stelle der Verband norddeutscher Wohnungsunternehmen in seiner Stellungnahme eindrucksvoll dar, dass von einer Staatszielbestimmung kein positiver Einfluss auf den Wohnungsmarkt ausgehe. Außerdem blieben die Vorschläge zum Teil zu abstrakt, unklar, nicht gegen andere rechtliche Interessen abgewogen oder mehrdeutig. Sie schuldeten zumeist eine Auskunft über das gewünschte konkrete Ausmaß und die Intensität der staatlichen Betätigung auf den jeweiligen Feldern; diesbezüglich schließt er sich den Ausführungen von Herrn Prof. Dr. Becker an.

Offenbar wolle der Landesverfassungsgesetzgeber künftige Landtage an diese Bestimmungen binden. Er widerspricht Herrn Prof. Dr. Schmidt-Jortzig, es handele sich sehr wohl um normative Bestimmungen mit politischem Inhalt, an dem sich künftige Landtage und Landesregierungen ausrichten sollten. Mit Sicherheit werde man mit Blick auf die unterschiedliche Interessenlage über die Auslegung streiten. So dürften zukünftige Landtage Möglichkeiten finden, sich von der Bindung an solche Staatsziele zu befreien, die gerade in der heutigen Zeit hochgehalten würden. Allerdings führten sie vermutlich zu Streit in der Öffentlichkeit, im politischen Wettbewerb und auch vor den Gerichten. Wenn beispielsweise nicht feststehe, ob der Landesverfassungsgesetzgeber nun Grundrechte gewähren wolle oder nicht, werde die findige Anwaltschaft etwa in einem Verfassungsgerichtsstreit Positionen herausarbeiten, die vom zukünftigen Gesetzgeber beschlossene Maßnahmen wenigstens verfassungswidrig erscheinen ließen. Dafür brauche es nicht einmal die Individualverfassungsbeschwerde, denn Organstreitverfahren und Normenkontrollverfahren reichten dafür aus. Auch auf Ebene der Verwaltungsgerichte könne vieles entschieden werden, was der festen Verbindlichkeit der vorgeschlagenen Normen widerspreche.

Offenbar genüge es den Befürwortern, dass die Probleme und Aufgaben überhaupt in der Verfassung benannt würden, um mit dem Verfassungsrang ein Zeichen zu setzen. Letztlich blieben die verschiedenen in den Begründungen genannten Formulierungen aber schwammig, was für die zu erwartende Wirkung dieser Normen viel Unsicherheit mit sich bringe. Auch vermisse er die Beteiligung der Öffentlichkeit. 1990 habe man eine längere öffentliche Diskussion geführt und einen Sonderausschuss des Landtages eingerichtet. Das Interesse der Medien richte sich aber vielmehr auf konkrete Entscheidungen etwa über den Haushalt oder die Förderung bestimmter Einrichtungen durch das Land.

Nach seiner Überzeugung rechtfertige die symbolische Kraft der Verfassung nicht ihre beabsichtigte Änderung. In der Bundesrepublik gehe es zudem gar nicht um diese Punkte, sondern um die staatliche Resilienz gegenüber extremistischen Kräften und mit Blick auf Thüringen oder Sachsen-Anhalt das Kapern des Staates durch Parteien. Die politische Energie, die die zu erwartenden juristischen Streitigkeiten verlangten, könnte man seiner Ansicht nach viel besser in parlamentarische Bemühungen um die genaue Gestalt der Landeshaushalte und der Landesgesetze im Sinne der mit den Anträgen beabsichtigten Ziele einbringen. Man möge daher jetzt über konkret umsetzbare Festlegungen diskutieren, anstatt die Verfassung zu ändern. Damit steigerte man das Ansehen des Landtages und die Bedeutung der Verfassung deutlich stärker.

Er widerspricht Abgeordnetem Kürschner, der Antrag sehe nach seinem Verständnis nicht vor, über die Nachteilsausgleichsklausel den persönlichen und schriftlichen Zugang zu garantieren, sondern die bislang bestehende Garantie des persönlichen und schriftlichen Zugangs zu streichen, was er ablehne. In diesem Zusammenhang verweist er auf die zusammenfassende Stellungnahme des Lorenz-von-Stein-Instituts, die darüber hinaus die Frage aufwerfe, ob nicht schon jetzt ein bundesverfassungsrechtlicher Anspruch auf unmittelbaren menschlichen Kontakt zur Verwaltung bestehe, der sich nach seinem Verständnis schon aus dem Verhältnis der von öffentlicher Verwaltung betroffenen Menschen zum Staat ergebe. In Bezug auf die Justiz bestehe der Anspruch aus dem Grundrecht auf Rechtsschutz aus **Artikel 19** Absatz 4 des Grundgesetzes. Um wirksam zu sein, müsse auch die vorgelagerte interne Überprüfung von Verwaltungsakten im Widerspruchsverfahren barrierefrei und ohne Nutzung von Elektronik möglich sein, was mit der Änderung aber nicht mehr gewährleistet werde.

Nach jahrzehntelanger insbesondere obergerichtlicher Rechtsprechung komme den Behörden zudem die umfassende Pflicht zu, den sich an sie wendenden Menschen die erforderliche Hilfe zur Durchsetzung ihrer Rechte zu gewähren. Dazu reiche es aber nicht aus, wenn man die Verwaltung erst um Hilfe zum Zugang bitten müsse. Außerdem stelle sich die Frage, wie Hilfesuchende Personen sie denn überhaupt konkret aktivieren sollten. Das Monopol des elektronischen Zugangs zur Verwaltung belaste die Bürgerinnen und Bürger jedenfalls erheblich, die nämlich umfänglich genötigt würden, aktuelle Technik vorzuhalten. Außerdem erweise sich die Informationstechnik als anfälliger für Fehler, als viele meinten. Hinzu komme noch Cyberkriminalität. Darüber hinaus benutze die Verwaltung seit jeher Formulare, die die Menschen nicht verstünden und die gar nicht alle Sachverhalte erfassen. Insgesamt spreche man nicht nur über alte oder benachteiligte, sondern auch über IT-affine Menschen. Entsprechende

Bestrebungen zeigten jedenfalls die Geringschätzung der Menschen, die sich als nicht gewandt genug und hinreichend technisch ausgerüstet erwiesen. Auch datenschutzrechtliche Beschränkungen müsse man im Auge behalten.

Er halte **Artikel 14** Absatz 1 in der alten wie neuen Fassung für unschädlich, aber angesichts der tatsächlichen Entwicklung für überflüssig. So werde die Digitalisierung in fast allen Lebensbereichen fortschreiten, von der sich Wirtschaft und Politik zu Unrecht beinahe unermessliche Fortschritte versprechen. Diese Entwicklung brauche man nicht auch noch verfassungsrechtlich zu unterstützen; dafür reiche die einfache Gesetzgebung aus. **Artikel 14** Absatz 2 müsse in der Fassung des Jahres 2014 bestehen bleiben.

Dr. Fiete Kalscheuer,

Fachanwalt für Verwaltungsrecht, Kanzlei Brock, Müller, Ziegenbein

Umdruck [20/5872](#)

Herr Dr. Kalscheuer stellt ein erhebliches gesellschaftliches Problem in Bezug auf Antisemitismus fest, und zwar sogar in den gesellschaftlichen Eliten und aus den verschiedensten Richtungen. **Artikel 6a** formuliere richtigerweise eine Brandmauer – zugespitzt: gegen Greta Thunberg und Björn Höcke – gegen jede Form gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit. Er halte die Vorschrift für geglückt und sehe im Gegensatz zu Herrn Prof. Dr. Becker keine Notwendigkeit, Gemeinden und Gemeindeverbände zu berücksichtigen, denn die Norm beziehe sich auf das Land. Es handele sich richtigerweise um eine Staatsaufgabe, in deren Zusammenhang man sich auch das Zuwendungsrecht näher anschauen möge, weil es insbesondere beim Antisemitismus ein erhebliches staatliches Förderungsproblem gebe. Dabei gehe es nämlich auch um die Dämonisierung von Israel und das Anlegen von Doppelstandards. Zu Recht kritisiere Herr Prof. Dr. Becker bei **Artikel 6a** die Bezugnahme auf **Artikel 3** Absatz 3 Satz 1 des Grundgesetzes, um hervorzuheben, dass es um eine Staatsaufgabe und kein grundrechtsgleiches Recht gehe.

In der Vergangenheit sei Sport als Unterfall der Kultur behandelt worden. Nun würden in **Artikel 13a** Schutz und Förderung des Sports hervorgehoben. Aus seiner Sicht müsse man auch das Grundgesetz entsprechend ergänzen und den Sport auf dieselbe Stufe wie die Kultur stellen. Auch in der Rechtsprechung erkenne er entsprechenden Nachholbedarf. Die Individualverfassungsbeschwerde hält er für sinnvoll. In diesem Zusammenhang verweist er auf die Formulierung von Herrn Prof. Dr. Schmidt-Jortzig aus dessen Stellungnahme im Jahr 2022.

Abgeordneter Dr. Junghans erinnert an seine bereits gestellte Frage nach der Sinnhaftigkeit, in Kapiteln **zwischen Grundrechten und Staatsaufgaben zu unterscheiden**, und ob man zusätzlich oder alternativ die Formulierung bei den Staatsaufgaben aufnehmen sollte, dass das Nähere durch Gesetz geregelt werde. Sodann möchte er wissen, wie Herr Kalscheuer den Entwurf zu **Artikel 13** Absatz 4 verstehe, in dem es heiße, dass das Land sein kulturelles Erbe schütze und fördere.

Herr Prof. Dr. Bull misst der Aufgliederung der Verfassung für die Auslegung eine sehr geringe Bedeutung bei, denn die Normen dürften wohl im politischen Streit unabhängig davon herangezogen werden, ob es sich nun um ein Grundrecht oder um ein Staatsziel handele. Gerade bei Grundrechten käme es zudem zu Auslegung- und Anwendungsproblemen, die nicht schrankenlos gewährt würden. Außerdem kollidierten die Schutzbereiche, weshalb er sich dagegen wehre, mit Berufung auf das Recht auf Wohnen bestimmte Vorhaben zulasten etwa des Artenschutzes, des Klimaschutzes oder der Infrastruktur zu bevorzugen. Letztlich müssten die Gerichte darüber entscheiden. Er sagt voraus, es würden gewiss Wege gefunden, diese Fragen bis vor das Bundesverfassungsgericht zu bringen.

Herr Dr. Kalscheuer schließt sich den Ausführungen seines Vorredners an. Wenigstens im Zusammenhang mit **Artikel 6a** rate er davon ab zu bestimmen, dass das Nähere durch Gesetz geregelt werde, um die aus seiner Sicht wichtige politische Grundaussage nicht zu verwässern.

Abgeordneter Kürschner erläutert zu **Artikel 14**, es gehe vorrangig darum, dass die Verwaltung nicht mehr verfassungsrechtlich verpflichtet werde, Formulare in Papierform vorhalten zu müssen. Wer aber den digitalen Weg nicht nutzen könne oder wolle, dürfe sich auch weiterhin beispielsweise über einen Brief an die Verwaltung wenden. Eventuell werde jemand hinausfahren oder ein Formular ausdrucken müssen, um in jedem Fall einen Weg zu finden.

Herr Prof. Dr. Bull begrüßt die Klarstellung, moniert aber, die Streichung könne auch zum gegenteiligen Verständnis anregen. Auch heute schon sei neben dem digitalen Zugang die mündliche sowie die schriftliche Kommunikation möglich, die man aufrechterhalten möge.

Institut für Sozialwissenschaften an der CAU zu Kiel

Professor Dr. Robert Seyfert

Umdruck [20/5869](#)

Herr Prof. Dr. Seyfert trägt anhand einer Präsentation ergänzend zum Umdruck vor. Auf den Hinweis der Abgeordneten Midyatli, ihrer Fraktion komme es auf die gleichwertige **Absicherung des persönlichen und schriftlichen Zugangs** an, bestätigt er, nach dem vorgelegten Wortlaut könne man nicht ausschließen, dass Bevölkerungsteile ausgeschlossen würden, denn so, wie das Land seine digitale Infrastruktur aufbaue, müsste es dann auch die Kompetenz seiner Bürgerinnen und Bürger erweitern. Dürfte man sich nicht mehr schriftlich oder mündlich an Behörden wenden, käme es zu großen Verwerfungen. Er erkenne keine Notwendigkeit für die geplante Änderung, denn wenn sich der digitale Zugang wirklich als angenehmer erweise, werde er von den Menschen sowieso bevorzugt.

Abgeordneter Kürschner verweist auf eine Quote in der Bevölkerung von vermutlich vier Prozent disfunktionalem Analphabetismus, denen man auch mit einem schriftlichen Zugang nicht helfe. In jedem Fall brauche es einen Zugang zur Verwaltung für alle.

Abgeordneter Timmer mahnt, man dürfe Gruppen nicht gegeneinander ausspielen. Er begrüße den digitalen Zugang und dass sich die Verwaltungen um anwenderfreundliche Zugangsmöglichkeiten bemühen sollten, damit in Zukunft immer mehr Menschen den digitalen Zugang nutzten und die Verwaltung damit entlasteten. Vorliegend gehe es aber um die Frage, ob man Personengruppen, die auf den analogen Zugang angewiesen seien, ausschließe.

Herr Prof. Dr. Seyfert weist darauf hin, der Anteil der Menschen, die das Internet nicht nutzten, sinke nicht mehr weiter, was darauf hinweisen dürfte, dass der Rest es aus bestimmten Gründen nicht tue. Es scheitere bei diesen Menschen also nicht an der von ihm angesprochenen digitalen Basiskompetenz. Die Europäische Kommission setze 30 Milliarden Euro ein, um die digitale Kompetenz der europäischen Bevölkerung bis zum Jahr 2030 zu steigern, was darauf hinweise, dass sie offensichtlich einen großen Handlungsbedarf erkenne.

Landesrechnungshof

Dr. Silke Torp, Präsidentin

Dr. Matthias Badenhop, Senatsmitglied

Umdruck [20/6115](#)

Frau Dr. Torp trägt anhand des Umdrucks vor und unterstreicht, wenn man Staatsziele in die Verfassung aufnehme, müsse dazu auch die Infrastruktur gehören, um nicht andernfalls ins Hintertreffen zu geraten. In jedem Fall brauche es eine wirklich aussagekräftige Liste über das Infrastrukturvermögen des Landes, die den ursprünglichen Anschaffungswert und den aktuellen Zustand berücksichtige, um daraus den jährlichen Investitionsbedarf abzuleiten. Trotz der doppischen Haushaltsführung und der damit verbundenen besseren Erkenntnisse für die Kommunen fehle es auch dort an einer konsolidierten Darstellung des Infrastrukturvermögens.

Aus diesem Grund lehne der Landesrechnungshof auch den Vorschlag der FDP-Fraktion für eine fixe Investitionsquote ab. Darüber hinaus kenne niemand den Bedarf in der Zukunft. Außerdem spreche der angedachte **Artikel 12a** von Angemessenheit, also letztlich einer politischen Entscheidung. Zudem stehe eine in der Verfassung vorgegebene fixe Quote dem Budgetrecht des Parlaments entgegen. So könne es nach der Logik von IMPULS auch Haushaltsüberschüsse gezielt für Investitionen ansparen oder nutzen. Schon heute werde der Landeshaushalt in hohem Maße durch feststehende Ausgaben gebunden. Sie gibt zu bedenken, die FDP-Fraktion stelle auf die Gesamtausgaben des Haushalts ab und nicht wie bislang auf die bereinigten Ausgaben.

Abgeordneter Dr. Buchholz sieht das Budgetrecht des Parlaments überhaupt nicht betroffen, das aber sehr wohl begründen müsste, warum es von der verfassungsrechtlichen Vorgabe abweiche, worin er einen materiellen Rechtsgewinn erkenne.

Frau Dr. Torp stimmt ihm zu, man könne wohl von einem politischen Gewinn sprechen, weil die Landesregierung verpflichtet würde, Investitionen entsprechend zu begründen.

ARGE SH, Arbeitsgemeinschaft für zeitgemäßes Bauen

Professor Dipl.-Ing. Dietmar Walberg

Umdruck [20/5908](#)

Herr Prof. Dipl.-Ing. Walberg trägt anhand des Umdrucks vor und begrüßt die seiner Ansicht nach feinsinnige Formulierung in **Artikel 11a**. Wohnungsbaufördermittel würden nach Einschätzung der Kommunen eingesetzt, denen es aber in aller Regel an einem zuvor erarbeiteten Konzept mangle. Die Kommunen müssten zunächst ihre Bauleitplanung anpassen und auch darüber nachdenken, was sie selbst tun könnten, etwa um den Anstoß für Weiteres zu geben und leer stehende Gebäude zu reaktivieren. Daher begrüße er, dass sich **Artikel 11a** auch mit der Zuständigkeit beschäftige.

Zudem gehe es um Schaffung und Erhaltung, was auch die sinnvolle Anwendung des Wohnraumschutzgesetzes einschließe. In den ländlichen Räumen gebe es nur auf den ersten Blick entspannte Wohnungsmärkte, denn tatsächlich fehle es dort an Alternativangeboten, um sein Einfamilienhaus verlassen zu können. So brauche es etwa günstige, kleine, barrierefreie und altengerechte Wohneinheiten. Der Wohnungsmarkt sei aber inzwischen eingefroren. Er widerspricht seinen Vorrednern, eine solche Bestimmung in der Verfassung führe doch zu positiven Ergänzungen, wenn er etwa an das entsprechende Bekenntnis der Weimarer Nationalversammlung denke. Heute stellten sich Bayern und Schleswig-Holstein als Musterländer der sozialen Wohnraumversorgung und der sozialen Wohnraumförderung heraus.

BUND-Landesverband Schleswig-Holstein e. V.

Joachim Schulz

Merlin Michaelis

Umdruck [20/5920](#)

Herr Schulz trägt anhand des Umdrucks vor und erinnert mit Blick auf **Artikel 11** an den Hinweis der Landesbehörden vor einigen Jahren, dass 50 Prozent der geschützten Biotopflächen verschwunden seien, ohne dass dies zu Konsequenzen geführt habe. Es gehe also um die Umsetzung, die Fachaufsicht und die rechtliche Durchsetzung der Regelungen. Von der Aufnahme in die Landesverfassung ginge darüber hinaus eine Signalwirkung aus. Letztlich spreche man über die Zukunftsfähigkeit des Landes.

Herr Michaelis setzt anhand des Umdrucks fort und berichtet, zur geplanten Änderung des **Artikels 14** habe es unter den Ehrenamtlichen seines Verbandes einen großen Aufschrei gegeben, wenn dieser auch möglicherweise gar nicht der geplanten Änderung angemessen sei. Trotzdem möge der Verfassungsgesetzgeber darüber nachdenken, die jetzige Fassung zur Befriedung zu erhalten.

Abgeordneter Timmer greift die bereits erfolgte Warnung auf, mit der **Erweiterung um Staatsziele** könnte man nicht zu erfüllende Erwartungen wecken und damit Enttäuschung und Verdruss hervorrufen, wenn aus ihnen nämlich nichts Konkretes für die Bürgerinnen und Bürger folge.

Herr Michaelis wendet ein, dies dürfe aber nicht dazu führen, dass sich die Politik von vornherein keine ambitionierten Ziele setze, um sie nicht verfehlen zu können. Er äußert die Hoffnung, dass zukünftige Landesregierungen versuchten, die Ziele umzusetzen, sodass es gar nicht erst zur Enttäuschung komme. Die Ehrenamtlichen interessierten sich außerdem gar nicht für den konkreten rechtlichen Status einer Änderung, sondern zeigten sich enttäuscht, wenn ihr Einwand auf dieser Grundlage dann in einem Bauleitplanverfahren doch zurückgewiesen werde.

Herr Schulz bekräftigt, dass beispielsweise **Artikel 20a** des Grundgesetzes noch immer nicht umgesetzt sei, führe selbstverständlich zu Enttäuschungen und auch zu Politikverdrossenheit, weshalb er dafür appelliert, die Politik möge solches deutlich ernster nehmen und intensiver betrachten.

dbb beamtenbund und tarifunion

Kai Tellkamp, Landesvorsitzender

Umdruck [20/6353](#)

Herr Tellkamp trägt anhand des Umdrucks vor.

Abgeordneter Dr. Buchholz stellt fest, die Gewerkschaft lehne die Veränderung der Landesverfassung also ab. Allerdings bestehe das Problem, dass sich hinter manchen Formulierungen verberge, was nur der Volljurist erkenne. So werde das Gleichstellungsgebot in **Artikel 3**

nicht unbedingt als Antidiskriminierungsverbot verstanden, weshalb er durchaus die Notwendigkeit der Klarstellung erkenne.

Herr Tellkamp bestätigt, weil es nicht zu konkreten Änderungen komme, erkenne er keinen Sinn darin, die Verfassung anzupassen. Letztlich gehe es nicht darum, ob sich in der Verfassung eine sehr spezifische Regelung finde. Außerdem möge sich die Landesverfassung auf die Spezifika Schleswig-Holsteins beschränken.

Auf die Frage des Abgeordneten Dr. Dolgner führt er aus, es gebe einen ungebrochenen Trend zur **Digitalisierung**. Selbstverständlich sei es erstrebenswert, Dokumente elektronisch bereitzustellen. In der Praxis werde aber auch der persönliche Austausch geschätzt, um das gegenseitige Verständnis zu fördern und einer Entfremdung zwischen Verwaltung und Bürgern entgegenzuwirken. Möglicherweise könne man den ersten Absatz des Änderungsvorschlages mit dem jetzigen zweiten Absatz der Landesverfassung kombinieren, der sich keineswegs als Hemmschuh für die Digitalisierung erwiesen habe, sondern es handele sich eben um ein Merkmal der Bürgerorientierung.

In der Tat gelinge die Digitalisierung nicht wie gewünscht, was aber an Schnittstellenproblemen, unterschiedlichen Systemen, an den Herausforderungen des Föderalismus und der kommunalen Selbstverwaltung liege. Beispielsweise habe man in der Stadt Nürnberg ein KI-Tool zur Bearbeitung von Wohngeldanträgen entwickelt, das man nun verkaufen wolle, um die hohen Kosten wieder hereinzuholen. Nach seiner Ansicht brauche es aber ein gemeinschaftlich finanziertes bundesweites Tool, zumal es sich um ein Bundesgesetz handle. Möglicherweise hätte man schon vor den Digitalisierungsprozessen die Rechtsgrundlagen und möglicherweise sogar das Grundgesetz anpassen müssen, um zu einheitlichen und verbindlichen Regelungen der Verfahrensanwendung zu kommen.

Bund der Steuerzahler Schleswig-Holstein e. V.

Rainer Kersten

Umdruck [20/5929](#)

Herr Kersten trägt anhand des Umdrucks vor und gibt zu bedenken, anstelle der geforderten Investitionsquote brauche man eigentlich die ordentliche Abschreibung, denn mindestens in diesem Umfang müssten Investitionen getätigt werden, um den Wert zu erhalten. Weil das

Land die tatsächliche Abschreibung aber gar nicht kenne, halte er die geforderten 10 Prozent für immer noch besser als gar nichts.

Es brauche eine stärkere Digitalisierung im Verhältnis des Staates zu seinen Bürgern, um die Effizienz zu steigern. Streiche man die bisherigen Bestimmungen, entstehe öffentlich wenigstens der Eindruck, die Bürger würden nun verpflichtet, sich entsprechend anzupassen, um alle Anforderungen des Staates erfüllen zu können. Tatsächlich aber handele es sich um die Aufgabe des Staates, die erforderliche Infrastruktur bereitzustellen. Daher müsse es allen Bürgern möglich sein, sich an den Staat zu wenden, der die Angaben dann in die erforderliche digitalisierte Form übertrage.

Sein Verband unterstütze die Forderungen des SSW in Bezug auf das Klagerecht für die Bürger vollumfänglich, aber dabei müsse man auch daran denken, dass es in der Gesellschaft ein zunehmendes Empörungspotenzial sowie Querulantentum gebe, das es auch bei der Aufnahme von Staatszielen zu berücksichtigen gelte. Vor das Verfassungsgericht gehörten also nur Klagen im Zusammenhang mit den Grundrechten, und in diesem Zusammenhang auch nur in Bezug auf diejenigen, die sich ausschließlich in der Verfassung des Landes Schleswig-Holsteins fänden.

Familienbetriebe Land und Forst Schleswig-Holstein

Magnus von Buchwaldt

Umdruck [20/6652](#)

Herr von Buchwaldt trägt den Umdruck vor.

Bauernverband Schleswig-Holstein e. V.

Dr. Lennart Schmitt

Malte Jacobsen, Vizepräsident

Umdruck [20/6097](#)

Herr Jacobsen trägt anhand des Umdrucks vor.

(Unterbrechung von 13:07 Uhr bis 14:04 Uhr)

Deutscher Mieterbund Schleswig-Holstein e. V.

Ann Sophie Mainitz, Geschäftsführerin

Umdruck [20/6118](#)

Frau Mainitz trägt anhand des Umdrucks vor und betont, dass die schriftliche Stellungnahme nicht auf **Artikel 6a**, **Artikel 11** und **Artikel 14** eingehe, liege daran, dass man die Anliegen selbstverständlich unterstütze. Sodann führt sie zu **Artikel 11a** ergänzend aus, nach einer Studie der Investitionsbank Schleswig-Holstein stünden den aktuell 46.000 geförderten Wohneinheiten im Land weit über 250.000 Berechtigte gegenüber, was ein krasses Missverhältnis offenbare und für eine Verankerung in der Verfassung spreche. In den letzten zehn Jahren seien jährlich durchschnittlich 1.000 Wohneinheiten hinzugekommen, aber in den nächsten zehn Jahren fielen jährlich circa 2.700 Wohneinheiten jährlich aus der Bindung heraus, sodass der Bestand schrumpfe.

VNW Verband Norddeutscher Wohnungsunternehmen e. V.

Christoph Kostka, Leiter Geschäftsstelle Kiel

Umdruck [20/5772](#)

Herr Kostka trägt anhand des Umdrucks vor und fasst abschließend zusammen, trotz des begrüßenswerten Gebäudetyps E spreche man in Schleswig-Holstein noch immer über reine Kosten von durchschnittlich 3.800 Euro pro Quadratmeter Bruttowohnfläche, zu denen die Grundstückskosten noch hinzu kämen. Mit den aktuellen Konditionen am Kapitalmarkt erreiche man selbst ohne die Grundstückskosten schon eine Nettokalteingangsmiete von 16 bis 17 Euro pro Quadratmeter. Dass man in Schleswig-Holstein vor allem im Geschosswohnungsbau überhaupt noch Mieten zwischen sieben und neun Euro pro Quadratmeter anbieten

könne, sei seit 2023 allein der sozialen Wohnraumförderung zu verdanken, die in den letzten Jahren über 80 Prozent des Geschosswohnungsbaus in Schleswig-Holstein erst möglich gemacht habe.

Er resümiert, gegen eine Veränderung der Landesverfassung in diesem Punkt spreche er sich zwar nicht aus, aber letztlich müssten sich alle dem Bürger gegenüber rechtfertigen. In Berlin stellten entsprechende Initiativen immer wieder auf die dortige Landesverfassung ab. Am Ende gehe es um die Frage, wie man bestimmten Gruppen bezahlbaren Wohnraum zur Verfügung stellen könne. Inzwischen arbeiteten die Akteure gegeneinander, obwohl sie eigentlich gemeinsam Lösungen finden sollten. Ergänze man die Verfassung entsprechend, müsse man dies auch hinreichend hinterlegen, um kein nicht justiziables Recht zu schaffen, das zu Enttäuschungen führe.

Abgeordneter Dr. Buchholz wendet ein, das Parlament beschäftige sich nicht nur mit der Debatte über Staatsziele, sondern noch in dieser Woche beispielsweise auch mit der Anpassung der Landesbauordnung, unter anderem um den Umbau zu erleichtern. Auch diskutiere man regelmäßig über die soziale Wohnraumförderung und wie viel Mittel man dafür bereitstellen wolle. Andere Länder, deren Verfassungen entsprechende Staatszielbestimmungen enthielten, verzeichneten im Ergebnis sogar weniger Erfolge. Wie sinnvoll es daher sei, die Landesverfassung entsprechend zu verändern, müsse im Nachgang zur Anhörung diskutiert werden.

Verband Deutscher Sinti und Roma e. V. – Landesverband Schleswig-Holstein

Rolf Schlotter, stellvertretender Landesvorsitzender

Herr Schlotter betont, sein Verband unterstütze den Gesetzentwurf ausdrücklich, denn mit **Artikel 6a** setze Schleswig-Holstein ein deutliches Zeichen für Menschenwürde, Demokratie und gesellschaftlichen Zusammenhalt. Eine Verfassung beschreibe nicht nur die Ordnung des Landes, sondern auch die Werte des Gemeinwesens. Daher müsse sich Schleswig-Holstein klar gegen Diskriminierung, Menschenfeindlichkeit und Hass positionieren. Antisemitismus und Rassismus ausdrücklich zu benennen, unterstreiche diesen Anspruch und verdeutliche die Verantwortung des Landes, dem entschlossen entgegenzutreten.

Er vermisse im Entwurf die Erwähnung von Antiziganismus als eigenständige und historisch gewachsene Form der Menschenfeindlichkeit gegen Sinti und Roma, obwohl sie seit Jahrhunderten zu Schleswig-Holstein gehörten und das Land mitgestalteten. Er hebt die Verfolgung im Nationalsozialismus hervor und beklagt, der Antiziganismus wirke bis heute fort. So dokumentiere die Meldestelle seit 2024 entsprechende Vorfälle in Schleswig-Holstein. Was nicht benannt werde, bleibe häufig unsichtbar und können nur schwer bekämpft werden. Wo man Menschen aufgrund ihrer Herkunft oder Zugehörigkeit abwerte, werde die Gleichheit aller Menschen infrage gestellt.

Deshalb stelle der Kampf gegen Antiziganismus nicht allein eine Aufgabe der Minderheit, sondern des demokratischen Gemeinwesens dar. Ihn in die Landesverfassung aufzunehmen, entfalte keine bloße symbolische Wirkung, sondern verleihe den Maßnahmen des Landes zusätzliche Bedeutung, verankere den Kampf gegen Antiziganismus als dauerhafte Aufgabe in Schleswig-Holstein und verdeutliche, dass man die Erfahrungen der deutschen Sinti und Roma ernst nehme und respektiere. Ausdrücklich nicht gehe es um eine Konkurrenz verschiedener Opfergruppen, denn Menschenwürde sei unteilbar. Wer Antisemitismus bekämpfe, müsse auch den Antiziganismus bekämpfen. Wer Rassismus bekämpfe, dürfe andere Formen der Menschenfeindlichkeit nicht übersehen. Wer sich für Gleichberechtigung einsetze, müsse alle Menschen in den Blick nehmen.

Schleswig-Holstein verstehe sich seit vielen Jahren als Land der Minderheiten, weshalb die ausdrückliche Benennung des Antiziganismus dem besonderen Selbstverständnis des Landes entspreche. Insofern handelte es sich auch nicht um eine neue politische Ausrichtung, sondern um die konsequente Fortsetzung des Weges. Wer Antisemitismus ausdrücklich benenne, weil er die Geschichte und die Gegenwart jüdischen Lebens ernst nehme, sollte auch den Antiziganismus ausdrücklich benennen. Beides gehöre zur historischen Verantwortung und zum demokratischen Selbstverständnis, und beides verdiene seinen sichtbaren Platz in der Landesverfassung. Dadurch würden Vorurteile gewiss nicht über Nacht verschwinden, aber es werde das klare Zeichen gesetzt, dass das Land seine Minderheiten sehe, seine Geschichte kenne und bereit sei, Verantwortung für Gegenwart und Zukunft zu übernehmen.

Abgeordnete Nitsch schließt sich Herrn Schlotter an und lobt Schleswig-Holstein als sehr vorbildlich. Noch vor Kurzem habe das Parlament über die Aufarbeitung der grausamen Geschichte der NS-Herrschaft und der Nachkriegszeit gesprochen. Bedauerlicherweise gebe es solche Tendenzen in der Gesellschaft nach wie vor, zu denen neue hinzu kämen. So denke

sie an diskriminierende Tendenzen in der Polizei, wobei dem Antiziganismus der höchste Wert zukomme, der eine ganz besondere Form der Menschenfeindlichkeit darstelle. Die SSW-Fraktion werde das Anliegen jedenfalls in den Beratungen aufgreifen.

Abgeordneter Timmer sagt ebenfalls die Unterstützung der SPD-Fraktion zu.

Jüdische Gemeinschaft Schleswig-Holstein K.d.ö.R.

Igor Wolodarski, 1. Vorsitzender

Viktoria Ladyshenski, Geschäftsführerin

Umdruck [20/5999](#)

Herr Wolodarski trägt anhand des Umdrucks vor und stellt klar, die Stellungnahme seines Verbandes beziehe sich nicht nur auf den Wortlaut, sondern auch auf die Begründung. Er verweist auf eine aktuelle Stellungnahme des Zentralrats der Juden, der sich der Landesverband vollumfänglich anschließe. Dabei gehe es darum, „Antisemitismus in jeder Form“ aufzunehmen, denn man müsse auch an Parteien wie die AfD, Die LINKE oder BSW denken und entsprechend vorbeugen. Israelbezogener Antisemitismus befördere auch den Hass auf Juden in Deutschland und Europa.

Heute würden andere Narrative und Taktiken angewendet. Die niedersächsische LINKE habe vor Kurzem Antisemitismus als Rassismus bezeichnet und dem Staat Israel das Existenzrecht abgesprochen; einen ähnlichen Beschluss habe die Linksjugend in Schleswig-Holstein gefasst. Gerade in Ostdeutschland stelle man einen geradezu glühenden Antisemitismus in der AfD fest, und die Sicherheit des Staates Israel werde infrage gestellt. Die Ablehnung der IHRA-Definition führe zur Verbreitung von Narrativen, die dazu dienten, Antisemitismus in Deutschland zu fördern. Gerade aus diesem Umstand entstamme der Wunsch, die Formulierung in „Antisemitismus in jeder Form“ zu verändern, um solchen Interpretationen keinen Raum zu geben.

Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e. V.

Leonie Melk, Geschäftsführerin

Umdruck [20/6163](#)

Frau Melk trägt anhand des Umdrucks vor und ergänzt den darin gemachten Formulierungsvorschlag zu **Artikel 6a** dahin gehend, dass namentlich Antisemitismus, Rassismus und andere gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit genannt werden sollten. Dies verdeutliche nicht die Gleichsetzung der Phänomene, sondern den Umstand, dass Gruppen produziert und als andersartig markiert würden. Dabei werde übergeneralisiert, und Vorurteile richteten sich sowohl gegen die Gruppe als auch gegen Einzelne, die stets als Vertreter dieser Gruppe verstanden würden. Da Antisemitismus, Rassismus und andere Formen der gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit oft zusammenwirkten und sich beispielsweise in rechtsextremen Ideologien ergänzten, halte sie es für produktiv, die verschiedenen Formen zusammen zu denken, ohne die Unterschiede außer Acht zu lassen. Für das erfolgreiche Vorgehen gegen den fortschreitenden Rechtsextremismus brauche es Allianzen und Solidarität.

Sie spricht sich gegen die Verwendung der IHRA-Definition von Antisemitismus aus, weil die legitime Kritik am Staat Israel und seiner Regierung möglich bleiben müsse, ohne dass es zu Verwechslungen mit israelbezogenem Antisemitismus komme. Außerdem sei die IHRA-Definition nicht als rechtsverbindlicher Text verabschiedet worden und eigne sich wegen ihrer Formulierung nicht zur Rechtsanwendung, und zwar mit Blick auf verfassungsrechtliche Verwerfungen, eine unvorhersehbare Behördenpraxis, Verstöße gegen höherrangiges Recht, Konflikte mit der Genfer Flüchtlingskonvention sowie sogar mit der antidiskriminierungsrechtlichen Bekämpfung von Antisemitismus, die nämlich vergleichbare staatliche Definitionen von Rassismus, Sexismus sowie Homo- und Transphobie nicht kenne.

Minderheitensekretariat der vier autochthonen nationalen Minderheiten und Volksgruppen Deutschlands

Roman Kühn, Leitung – per Video

Umdruck [20/5928](#)

Herr Kühn trägt anhand des Umdrucks vor und warnt, die Zahlen antiziganistischer Vorfälle nähmen auch in Schleswig-Holstein das zweite Jahr in Folge zu. Sodann dankt er für die Initiative Schleswig-Holsteins, nationale Minderheiten und Volksgruppen ins Grundgesetz aufzunehmen.

Friesenrat Sektion Nord e. V.

Ingwer Nommensen, Vorsitzender

Hannah Müller, Beauftragte für politische Gremienarbeit

Umdruck [20/6666](#)

Herr Nommensen trägt anhand des Umdrucks vor und betont, die friesische Sprache zähle zu den gefährdeten Regional- und Minderheitensprachen in Europa und müsse deshalb geschützt werden. Die Anerkennung der friesischen Volksgruppe dürfe nicht allein symbolischen Charakter haben, weshalb die friesische Sprache in Kindertagesstätten, Schulen und in der Erwachsenenbildung gestärkt, friesische Kultur- und Bildungseinrichtungen unterstützt, die Sichtbarkeit der friesischen Sprache im öffentlichen Raum gestärkt, die wissenschaftliche Forschung zur friesischen Sprache und Kultur sowie die Sicherung einer angemessenen und dauerhaften finanziellen Ausstattung der friesischen Institutionen sichergestellt werden müssten. Gerade bei der Bildung verzeichne man Fortschritte, weil in Aussicht gestellt werde, Friesisch als Fach anzuerkennen. Auch begrüße er die Förderung und den Einsatz der Landesregierung für den Friesischunterricht. Jugendliche brauchten allerdings die Möglichkeit, auch in ihrer Freizeit bei entsprechenden Veranstaltungen Friesisch sprechen zu können.

Als sehr schwierig für die friesische Volksgruppe erweise sich die Präsentation in den Medien. Hier brauche sie die Unterstützung durch Land und Bund, um nicht weiterhin vom NDR benachteiligt zu werden. Dabei wolle man sich durchaus mit den modernen Möglichkeiten inklusive KI auseinandersetzen, wofür aber die finanziellen Mittel benötigt würden. Er schließt sich den Ausführungen von Herrn Kühn zur Notwendigkeit einer Änderung des Grundgesetzes um die Aufnahme der autochthonen nationalen Minderheiten und Volksgruppen an, insbesondere weil er befürchte, dass sich die gegenwärtige politische demokratische Situation verändern werde. Zum anderen wäre die Volksgruppe der Friesen dann auch schon in der Vergangenheit besser gefördert worden, beispielsweise mit Blick auf die Bonn-Kopenhagener Erklärungen.

Abgeordnete Nitsch schließt sich den Ausführungen von Herrn Nommensen an und möchte wissen, wie sich der Friesenrat zur Aufnahme von **Antiziganismus** in **Artikel 6a** verhalte. Sie unterstreicht die Forderung nach einer Änderung des Grundgesetzes, um zu verdeutlichen, dass Minderheiten ohne eigenen Staat besonders geschützt und gefördert werden müssten. An diesem Staatsziel arbeite man nun schon seit Jahrzehnten.

Herr Nommensen stellt klar, selbstverständlich unterstütze der Friesenrat gerade in Zeiten zunehmender Bedrohung von rechts und gesellschaftlicher Polarisierung die explizite Benennung von Antiziganismus in der Verfassung. Von den vier autochthonen Minderheiten würden die Sinti und Roma in dieser Beziehung am stärksten bedroht. Im Gegensatz dazu werde den Friesen mitunter unterstellt, sie hätten etwas gegen die Vielfalt in der Gesellschaft, unter denen es aber dieselbe große Variabilität gebe. Sie würden also als vermeintliche Repräsentanten gegen Vielfalt missbraucht.

Sydslesvigsk Forening (SSF)

Kirsten Vognsen Weiß, 1. stellvertretende Vorsitzende

Frau Vognsen Weiß dankt insbesondere dem SSW für seine unermüdliche Arbeit sowie für den kontinuierlichen, professionellen, umfassenden und ehrenamtlichen Einsatz der Organisationen der dänischen Minderheit, denn dadurch habe sich das Land Schleswig-Holstein in den vergangenen Jahren bei den Rechten der und der Politik für die Minderheiten ausgesprochen positiv entwickelt. Es bestehe eine offene und positive Zusammenarbeit mit der aktuellen Landesregierung. Ihr Verband unterstütze den gemeinsamen Antrag vollumfänglich.

Sodann hebt sie die Änderung von **Artikel 6** hervor und verweist auf die politischen Umbrüche und zunehmende gesellschaftliche Polarisierung. Minderheiten würden insbesondere in den sozialen Medien zunehmend angefeindet. Ebenfalls lobt sie die Änderung von **Artikel 13** Absatz 4, denn auch die nationalen Minderheiten gehörten fest zu Schleswig-Holstein und zu seinem kulturellen Erbe, für dessen Bewahrung und Vermittlung sich die nationalen Minderheiten unermüdlich einsetzten. Der Sydslesvigsk Forening unterstütze die geplante Verfassungsänderung mit dem von Herrn Prof. Dr. Dr. Hering vorgeschlagenen Wortlaut, dass das Land sein materielles und immaterielles kulturelles Erbe stütze und fördere, einschließlich der jüdischen Kultur, der Kulturen der nationalen Minderheiten und Volksgruppen. Dies würde den Stellenwert der Minderheitenkultur und die Kulturarbeit der Minderheitenorganisationen sowie den wichtigen Schutz- und Förderauftrag noch deutlicher hervorheben. Abschließend spricht sie noch kurz den Danevirke an.

Abgeordneter Timmer lobt die wertvolle Arbeit des Sydslesvigsk Forening und stellt klar, seine Fraktion zähle nur wegen eines Dissenses bei **Artikel 14** nicht zu den Antragstellern.

Abgeordnete Nitsch spricht den jahrzehntelang unsicheren Erhalt des Danevirke an, über den hinaus es bei Dänen und Friesen auch viele Kulturhäuser als historische Denkmäler gebe, die von Ehrenamtlern beziehungsweise Vereinen betreut würden. Daher müsse man auch darüber nachdenken, das materielle Kulturerbe aufzunehmen, um staatliche Unterstützung sicherzustellen.

LSVD+ – Verband Queere Vielfalt Schleswig-Holstein

Anne Dombrowski, Vorstandsmitglied

Umdruck [20/6119](#)

Frau Dombrowski begrüßt die geplante Änderung der Landesverfassung.

Geschäftsstelle Echte Vielfalt

Daniel Lembke-Peters, Leitung

Umdruck [20/6119](#)

Herr Lembke-Peters trägt anhand des Umdrucks vor und plädiert auf die Nachfrage des Abgeordneten Timmer dafür, den Begriff der „sexuellen Orientierung“ um den Begriff der „geschlechtlichen Identität“ zu ergänzen, weil es jenseits der biologischen Aspekte auch um Geschlechterwissen und Geschlechtergefühle gehe, was insbesondere reaktionäre, rechtspopulistische, neonazistische und antifeministische Kreise angriffen. Auch der Entwurf zum Landesantidiskriminierungsgesetz verhalte sich entsprechend. Man müsse zwischen der sexuellen Orientierung und der sexuellen Identität unterscheiden, zumal der Begriff der sexuellen Identität bis auf Thüringen, wo es sexuelle Orientierung heiße, zwar in sechs weiteren Landesverfassungen, aber weder in wissenschaftlichen Diskursen noch in der Sprache der Betroffenen verwendet werde.

Frau Dombrowski ergänzt, man müsse um die Romantik erweitern. § 3 des Landesantidiskriminierungsgesetzes unterscheide zwischen Geschlecht, geschlechtlicher Identität und sexueller Orientierung, wohingegen die für die Änderung der Landesverfassung geplante geschlechtliche Identität per Definition Sexualität, Identität und Romantik umfasse. Deshalb möge man zwischen Identität, Romantik und Sexualität unterscheiden. Als einziges Bundesland stelle Thüringen in seiner Verfassung auf die sexuelle Orientierung ab, wofür sie den Grund nicht habe herausfinden können. Möglicherweise sei bei der Verfassungsgebung im Jahr 1993 schon klar gewesen, dass dieser Begriff weiter zu fassen sei. Vor dem Hintergrund

der wissenschaftlichen Entwicklung seitdem habe man nun die Möglichkeit, die Bestimmung noch klarer zu fassen, um den Schutz der Bürgerinnen und Bürger hervorzuheben.

Abgeordneter Dr. Buchholz wendet ein, „Orientierung“ beschreibe die Wechselwirkung und damit die Beziehung zwischen Personen, wohingegen es bei „Identität“ um das Selbstverständnis gehe; dazu zählten auch Romantik und andere subjektive Dinge. Mit diesem Oberbegriff der Identität wolle man also möglichst alles umfassen. Er verweist auf die Einlassungen der rechtswissenschaftlichen Sachverständigen von heute Vormittag, die den Schutz über **Artikel 3** des Grundgesetzes für völlig ausreichend hielten und bei einer entsprechenden Änderung der Landesverfassung vielmehr Verwirrung befürchteten.

Frau Dombrowski stellt klar, **Artikel 3** des Grundgesetzes umfasse das Geschlecht, der Gleichheitsgrundsatz in der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein aber nicht. Beim Geschlecht gehe es nur um einen selbst, nicht aber um die Beziehung zu einer anderen Person. Insofern spreche man über einen unvollständigen Schutz, weshalb man für den Schutz auch der Romantik und der sexuellen Orientierung eine klare Ausdifferenzierung wie im Entwurf für das Landesantidiskriminierungsgesetz brauche. Sie verweist auf die schriftliche Stellungnahme. Um Missverständnisse auch in der fernerer Zukunft zu vermeiden, müsse gerade die Verfassung möglichst klar formuliert sein.

Herr Lembke-Peters wiederholt, der Begriff der sexuellen Identität werde von der Community schlicht nicht verwendet, sondern „sexuelle Orientierung“. Die Verfassung richte sich aber nicht nur an juristisch gebildete Personen, sondern an die Allgemeinbevölkerung. Bisher würden LSBTIQ-Personen überhaupt nicht in **Artikel 3** genannt, sondern nur über eine Auslegung umfasst, die sich aber ändern könnte. In diesem Zusammenhang erinnert er an das Urteil des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 1957, wonach der damalige § 175 des Strafgesetzbuchs nicht gegen das Grundgesetz verstoße. Queere Vielfalt möge man daher möglichst detailliert benennen, um sie schützen zu können.

Abgeordnete Schiefer dankt für die argumentative Aufbereitung auch im Vorfeld. Ihre Fraktion halte den Verfassungsrang für erforderlich, anstatt auf gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit abzustellen. Allerdings handele es sich bei der Verfassung nicht um einen kleinteiligen abschließenden enumerativen Katalog. Dies führe dazu, dass die dort verwendeten Begriffe vor allem juristisch verstanden und nicht mit Alltagssprache verwechselt werden dürften. Verfassungsnormen müssten also stets ausgelegt werden, wobei es sich gerade um das

Konzept einer Verfassung handle. Insofern sehe auch sie die vom Abgeordneten Dr. Buchholz vorgetragene umfassende Bedeutung des Begriffs „Identität“, zu dem auch in der Begründung ausgeführt werde. Es handle sich also um einen rechtlichen und weniger um einen soziologischen Begriff der Community, der aber genau das vorgestellte Konzept umfasse. Jedenfalls werde es nicht gelingen, den Interpretationsspielraum eines Gerichts auf null zu verengen. Auch mit Blick auf künftige Entwicklungen werde man daher immer auf die Menschen vertrauen müssen, die die Verfassung mit Leben füllten und sie auslegten, nämlich im Sinne des Gesetzgebers. Sie wolle sich die von Frau Dombrowski vorgeschlagenen beiden Erweiterungen allerdings noch einmal durch den Kopf gehen lassen.

Abgeordneter Kürschner hält Missverständnisse auch mit der vorgeschlagenen Erweiterung nicht für ausgeschlossen. Die Begründung und auch die Aussagen in dieser Anhörung dienten Gerichten später dazu festzustellen, was der Gesetzgeber denn gemeint habe.

Herr Lembke-Peters gibt zu bedenken, weder der vorgeschlagene Gesetzestext noch seine Begründung stellten auf die tatsächliche geschlechtliche Identität – also auf Trans-, interbinäre und nonbinäre Personen – ab; sexuelle Orientierung werde synonym verwendet. Damit erhielten aber die Vielfaltsmerkmale der geschlechtlichen Identität gerade keinen Schutzrang. Bei der Identität gehe es also im Ergebnis eben nicht um einen Überbegriff für LSBTIQ, und zwar weder nach dem Gesetzestext noch nach der Begründung. Zwar komme man darauf über die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, sei dann aber wieder an den soziokulturellen Hintergrund eines Urteils gebunden.

Abgeordneter Dr. Junghans beschreibt das Dilemma des Verfassungsgesetzgebers. Auf der einen Seite mahnten die Juristen zur Zurückhaltung, um Probleme bei der Justiziabilität zu vermeiden. Auf der anderen Seite forderten die Interessenverbände weniger allgemeine, sondern detailliertere Formulierungen ein. Unabhängig vom Erfordernis, möglichst abstrakt zu bleiben, müsse der Verfassungsgesetzgeber allerdings die richtigen Begriffe verwenden.

Abgeordneter Dr. Buchholz unterstreicht, jeder Begriff in der Verfassung müsse ausgelegt werden. Zu den Gesetzesmaterialien zähle insbesondere die Begründung, die dem Merkmal der sexuellen Identität im Sinne der Landesverfassung das andauernde Muster emotionaler, romantischer oder sexueller Anziehung zu Personen eines bestimmten oder verschiedenen Geschlechtes zugrunde lege. Diese Formulierung halte er für umfassend und eindeutig, denn

sie gehe weiter als der Begriff der sexuellen Orientierung, der eben nur die sexuelle Beziehung zu einer anderen Person aufgreife.

Frau Dombrowski wendet ein, auch die Begründung sei aber unvollständig; umfasse sie doch noch nicht nonbinäre Personen. **Artikel 3** schütze ausweislich des Gutachtens das Geschlecht, und zwar sowohl das biologische als auch das gefühlte. Schleswig-Holstein schütze in seiner Landesverfassung darüber hinaus auch die sexuelle Identität, also die romantische, sexuelle und die persönliche Komponente. Noch konkreter werde dann das Landesantidiskriminierungsgesetz. Mit dieser Normenhierarchie würde sie sich als Juristin zufrieden zeigen. Auf die Nachfrage des Abgeordneten Timmer erläutert sie, bislang sprächen sechs Landesverfassungen von „sexueller Identität“ und Thüringen von „sexueller Orientierung“.

Herr Lembke-Peters greift die Begründung auf, die von lesbischen, schwulen, bisexuellen, heterosexuellen, asexuellen und pansexuellen Personen spreche und damit Phänomene der sexuellen Orientierung aufzähle. Es fehlten aber ausgerechnet die Merkmale der geschlechtlichen Identität, also nicht die romantische oder sexuelle Anziehung, sondern das eigene geschlechtliche Erleben. Mit der bestehenden geplanten Formulierung würde also beispielsweise eine lesbische Transfrau zwar als lesbische Person, nicht aber als Transperson geschützt. Wolle man dies sicherstellen, möge man in den Gesetzestext wenigstens noch die geschlechtliche Identität aufnehmen.

Landessportverband Schleswig-Holstein

Till Wöllenweber, Hauptgeschäftsführer

Martin Maecker, Geschäftsführer für Vereins- und Verbandsentwicklung/Breitensport

Umdruck [20/6098](#)

Herr Wöllenweber führt anhand des Umdrucks aus und gibt zu bedenken, schon bislang dürfte der Breiten- und Leistungssport vom Sportbegriff in **Artikel 13** Absatz 3 umfasst gewesen sein, sodass die ausdrückliche Benennung nun die Weite des Sportbegriffs möglicherweise sogar einenge. Jedenfalls hänge die tatsächliche Ausgestaltung der Sportförderung maßgeblich von den finanz- und haushaltsrechtlichen Rahmenbedingungen ab. So fehle eine kommunalrechtliche Aufgabenzuweisung insbesondere als kommunale Pflichtaufgabe. Gleichwohl könne die verfassungsrechtliche Aufwertung des Sports durch **Artikel 13a** als wichtiger Orientierungsmaßstab und als Bekenntnis an Bedeutung gewinnen.

Abgeordneter Dr. Junghans erläutert, die Formulierung „Breiten- und Leistungssport“ habe man bewusst gewählt, weil der Spitzensport in die Kompetenz des Bundes falle.

Abgeordneter Dr. Buchholz schließt sich den Ausführungen des Vorredners an und betont, man wolle den Sportbegriff keinesfalls verengen. Dies stelle auch die Begründung eindeutig klar, sodass niemand ernsthaft zum Schluss kommen dürfte, dass der Verfassungsgesetzgeber den Begriff verengen wolle.

Abgeordnete Nitsch kritisiert, dass für den Sport nur dürftige Finanzierungsinstrument zur Verfügung stünden. Eine große Rolle spiele auch die Sportinfrastruktur. Hebe man den Sport nun so stark hervor, müssten auch entsprechende Förderungen folgen, woran gewiss alle arbeiten wollten.

Herr Wöllenweber führt zu seiner Sorge der Verengung aus, es bestehe ein unterschiedliches Wertungs- und Wahrnehmungsverständnis in Bezug auf Begriffe wie Breiten- und Leistungssport. Als Querschnittsaufgabe tauche Sport richtigerweise an vielen Stellen auf.

2. Gesetz zur Umsetzung der Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS-Umsetzungsgesetz)

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache [20/4137](#)

(überwiesen am 20. März 2026)

hierzu: Umdrucke [20/6445](#), [20/6448](#), [20/6539](#), [20/6559](#), [20/6563](#),
[20/6562](#), [20/6564](#), [20/6565](#), [20/6569](#), [20/6568](#),
[20/6566](#), [20/6572](#), [20/6592](#), [20/6637](#)

Der Vorsitzende, Abgeordneter Kürschner, teilt mit, die im bereits verabschiedeten Änderungsantrag (Umdruck 20/4137) vorgeschlagene Änderung der Fußnotennummerierung in Buchstabe b Doppelbuchstabe dd beruhe auf einem redaktionellen Versehen. Die bisherige Nummerierung (Fußnoten 4 und 5) solle beibehalten werden. Ferner müsse die Inkrafttrensregelung angepasst werden. Anstelle des derzeit vorgesehenen Datums („12. Juni 2026“) solle ein Inkrafttreten am Tag nach der Verkündung vorgesehen werden („Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.“).

Der Ausschuss beschließt die vom Vorsitzenden mitgeteilte Änderung mit den Stimmen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung von SSW, SPD und FDP.

Sodann empfiehlt der Ausschuss dem Landtag mit den Stimmen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der SPD bei Stimmenthaltung von FDP und SSW, den so geänderten Gesetzentwurf – mit den bereits in der Sitzung vom 3. Juni beschlossenen Änderungen – anzunehmen.

3. Verschiedenes

Die nächste Sitzung findet am Freitag, 19. Juni, unmittelbar nach Ende der Plenartagung, zu Verfahrensfragen, statt.

Der Vorsitzende, Abgeordneter Kürschner, schließt die Sitzung um 16:05 Uhr.

gez. Jan Kürschner
Vorsitzender

gez. Dr. Sebastian Galka
Geschäfts- und Protokollführer